

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 / § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Gifhorn diesen Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.

Gifhorn, den 14.12.1999

Birth
 Birth
 Bürgermeister

Jans
 Jans
 Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ... ortsüblich bekanntgemacht.

Gifhorn, den ...

Jans
 Jans
 Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
 Blattnummer: 3528 / 6
 Blattname: Neubokel
 Herausgegeben vom Katasteramt Gifhorn
 Ausgabejahr: 1993
 Vervielfältigungsurlaubis für Grundkarte erteilt durch das Katasteramt Gifhorn am: 08.11.1979
 Az.: 2399 / 19

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet vom Amt für Stadtplanung und Umwelt.
 Gifhorn, den 08.02.1999

Abrecht
 Abrecht
 Bauoberrat

Der VA der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 01.07.99 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.07.1999 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 09.08.99 bis 09.09.99 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Gifhorn, den 10.09.1999

Jans
 Jans
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Gifhorn hat nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 13.12.99 beschlossen.
 Gifhorn, den 14.12.1999

Jans
 Jans
 Stadtdirektor

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung Az. ... vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gem. § 6 BauGB genehmigt / teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt Gifhorn vom ... gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.

Braunschweig, den 29.01.2000
 Bezirksregierung
A. A. A.
 Unterschrift

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Genehmigungsverfügung vom ... Az. ... aufgeführten Auflagen / Maßgaben beigetreten. Der Flächennutzungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom ... bis ... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht.
 Gifhorn, den ...

Jans
 Jans
 Stadtdirektor

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 31.03.2000 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn, Nr. 3 bekanntgemacht worden.
 Der Flächennutzungsplan ist damit am 31.03.2000 wirksam geworden.
 Gifhorn, den 31.03.2000

Jans
 Jans
 Stadtdirektor

Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan vom ... aufgrund der ... Beschlusses des Rates der Stadt Gifhorn vom ... gem. § 6 Abs. 5 BauGB in der Fassung neu bekanntgemacht, die er durch die Änderung / Ergänzung erfahren hat.
 Gifhorn, den ...

Jans
 Jans
 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.
 Gifhorn, den 09.11.2004

Jans
 Jans
 Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
 Gifhorn, den 14.06.2007

Birth
 Birth
 Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEMISCHTE BAUFLÄCHEN

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN:
- GEMEINSCHAFTSHALUS UND FESTPLATZ
- SPORTANLAGEN
- SPIELANLAGEN
- FEUERWEHR
- KINDERGARTEN

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT
- ZWECKBESTIMMUNG:
- DÖRFICHE NUTZGÄRTEN, WIESEN UND WEIDEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

- FLÄCHEN FÜR WALD

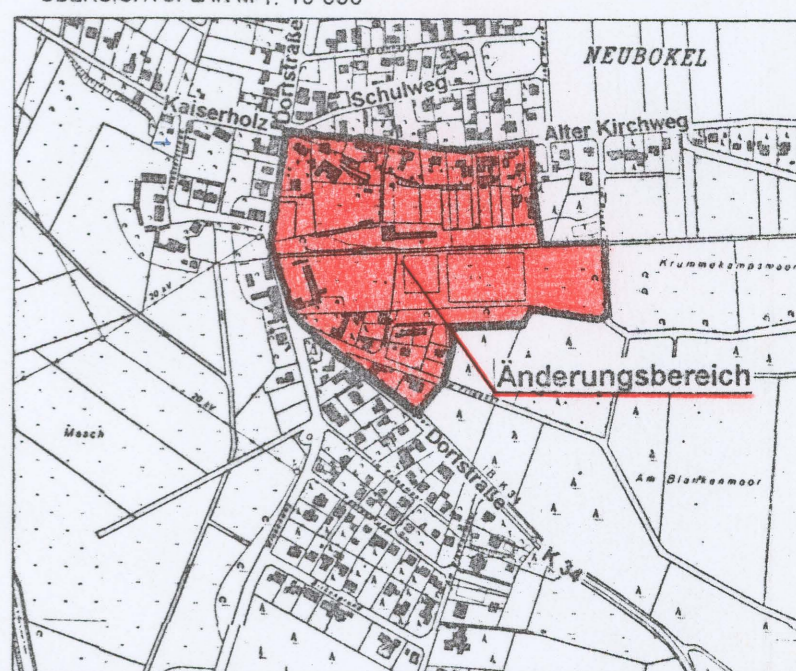
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)
- SCHUTZGEBIET UND SCHUTZOBJEKT
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET GIFHORN-ER, WINKELER-, FAHLE HEIDE UND ANGRENZENDE LANDSCHAFTSTEILE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNGEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BOHRLOCH, VERFÜLLT VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE R 5,00m

URSCHRIFT



STADT GIFHORN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1977
 TEILPLAN 4
81. ÄNDERUNG
 (FEUERWEHR NEUBOKEL)

M 1:5000 u. 1:2000